

§ 4 StraBeVerzVO (Sachsen)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei manueller Führung wird mit dokumentenechter schwarzer Schrift eingetragen. Für Löschungen und Hinweise wird dokumentenechte rote Schrift verwendet. Jede Eintragung ist unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen.

(2) Vor einer Änderung des in automatisierter Form geführten Verzeichnisses sind die ursprünglichen Daten in einer Archivdatei zu speichern.

Zitiervorschlag: § 4 StraBeVerzVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StraBeVerzVO/4>